

30. 1. Begriff eines Werkes im Sinne von § 836 B.G.B.
2. Zu § 907 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 9. Februar 1905 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. W. Ehel. (Kl.). Rep. VI. 168/04.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht bafelbst.

Die Kläger waren Eigentümer von Grundstücken, die nach dem Kaiser-Wilhelm-Kanal zu begrenzt wurden von einem Grundbesitz, der bis zum März 1901 dem Reichsfiskus eigentümlich zugestanden hatte und sich seitdem im Eigentum, und schon seit 1898 im Eigentum des Beklagten befand. Auf diesem Grundbesitz hatte das Kanalamt in Anlaß des Kanalbaus Massen nassen Schlammes und ausgehobener Erde in Höhe von 10 Metern und darüber aufgetürmt.

Die Kläger behaupteten, daß von diesen Sandkippen bei jedem Wind außerordentliche Mengen Sand aufgewirbelt worden seien, die, auf ihre Grundstücke getragen, diese in ihrer Benutzbarkeit und Ertragsfähigkeit stark beschädigt hätten. Sie verlangten den auf diese Weise während der Jahre 1900 und 1901 entstandenen Schaden von dem Beklagten ersetzt.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Berufungsurteil ist aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht erblickt in den Schlamm- und Erdmassen ... ein mit den Grundstücken des Beklagten verbundenes Werk im Sinne von § 836 B.G.B.; es führt aus, daß sich von diesem Werk infolge des Windes Teile, nämlich Sandkörner, abgelöst hätten, und daß diese Ablösung eine Folge fehlerhafter Einrichtung jener Sandkippen deswegen sei, weil keine Schutzvorrichtungen dagegen getroffen gewesen seien. Es hält daher auf Grund jener Bestimmung den Beklagten zum Ersatz des Schadens für verpflichtet, der den Klägern durch Hinüberwehen von Sand von den Sandkippen auf ihre Grundstücke entstanden ist. Der Revision ist nun darin beizutreten, daß die Auffassung, es handle sich hier um ein Werk im Sinne von § 836 B.G.B., nicht zutreffend ist. Sie wird weder durch die Höhe der Sandkippen, noch dadurch gerechtfertigt, daß diese, wie das Berufungsgericht hervorhebt, nicht den Zwecken der Grundstücke dienen, auf denen sie aufgeschüttet worden; auch ist es nicht richtig, wenn ausgeführt wird, die Sandkippen hätten ihren eigenen Zweck, nämlich die möglichst gebrängte Unterbringung und Verwahrung der Sandmassen; denn die Rippen sind die Sandmassen selbst. Gegen die Annahme eines „Werkes“ spricht schon der Sprachgebrauch, der darunter einen einem bestimmten Zweck dienenden, nach gewissen Regeln der Kunst oder der Erfahrung hergestellten Gegenstand versteht; an einer solchen Zweckbestimmung fehlt es den Rippen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vollständig. Weiter spricht dagegen, daß § 836 ein Gebäude und ein anderes Werk zusammenstellt, endlich daß er die Möglichkeit einer fehlerhaften Errichtung und einer mangelhaften Unterhaltung voraussetzt; weder von dieser, noch von jener kann bei einem zusammengeschütteten Erdhaufen,

gleichviel von welcher Höhe, die Rede sein. Ein solcher wird zu einem Werk erst durch die Bearbeitung zu einem bestimmten Zweck z. B. wenn eine Böschung hergestellt wird. Können daher die Sandkippen nicht als ein Werk im Sinne des § 836 angesehen werden, so erledigt sich ein Eingehen auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen darzulegen versucht wird, daß die sonstigen Voraussetzungen jener Gesetzesbestimmung gegeben seien.

Der Klagenspruch ist aber nicht bloß auf § 836, sondern auch auf § 823 B.G.B. gestützt. Das Berufungsgericht hat einwandfrei festgestellt, daß die Grundstücke der Kläger durch das Hinüberwehen von Sand von den Sandkippen in doppelter Weise geschädigt worden sind: einmal durch das Hinüberwehen von Sand auf den Boden der Grundstücke selbst, dann durch die Anfüllung des über den Grundstücken befindlichen, nach § 905 B.G.B. zu diesen gehörigen Luftraums mit Sand bergestalt, daß die Arbeiter der Kläger genötigt waren, die Arbeit einzustellen. In beiden Beziehungen liegt eine Verletzung des Eigentums (§ 823 B.G.B.) vor. Diese Verletzung war auch eine widerrechtliche. Die Anwendung des § 906 auf den vorliegenden Fall versagt schon deswegen, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Benutzung der Grundstücke der Kläger durch die Einwirkung wesentlich beeinträchtigt wird, und die Einwirkung auch nicht durch eine Benutzung des Grundbesitzes des Beklagten herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich wäre. Die Widerrechtlichkeit der Einwirkung ergibt sich aber unmittelbar aus § 907 B.G.B. Durch die Aufschüttung der Schlamm- und Sandmassen ist eine Anlage hergestellt worden, von der mit Sicherheit vorauszu- sehen war, daß ihr Bestand eine unzulässige Einwirkung auf die benachbarten Grundstücke zur Folge haben werde. Die Kläger waren daher berechtigt, auch vom Beklagten, der die Sandkippen zwar nicht errichtet hat, sie aber „hält“, die Beseitigung der Sandkippen, soweit sie eine unzulässige Einwirkung auf ihre Grundstücke hervorrufen mußten, oder doch die Ergreifung von Maßregeln zu fordern, die eine solche Einwirkung hinderten. Sie sind aber auch nach § 823 B.G.B. berechtigt, vom Beklagten Schadensersatz wegen der widerrechtlichen Verletzung ihres Eigentums zu verlangen, dafern ihn der Vorwurf trifft, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei

dem Halten der Sandklippen nicht beobachtet zu haben, wenn er also diejenigen Maßregeln nicht oder nicht rechtzeitig getroffen haben sollte, die er bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen seiner Nachbarn hätte treffen sollen.“ . . . (Es wird dann ausgeführt, daß in dieser Beziehung noch nicht genügende Feststellungen getroffen seien.)